

waltung, sondern die Selbstgesetzgebung. Diese Befugnisse sind nicht, wie Zorn behauptet, aus der Reichsgewalt abgeleitet, sondern stehen den Einzelstaaten ursprünglich und aus eigenem Rechte zu. Die Grenze dieser Kompetenzsphäre der Einzelstaaten ist entweder ausdrücklich durch die Reichsgesetzgebung gesteckt oder stillschweigend durch den Satz gegeben, dass alles, was nicht ausdrücklich zur Kompetenz des Reiches gezogen ist, den Einzelstaaten verblieben ist. In dem Umstande, dass es noch zahlreiche und wichtige Gebiete staatlicher Thätigkeit giebt, wo die Einzelstaaten aus eigenem, nicht abgeleitetem Recht, nach selbstgegebenen Gesetzen, zu handeln berufen sind, ist es begründet, dass sie nicht bloss als Körper der Selbstverwaltung, sondern als Staaten mit einer relativen Unabhängigkeit zu betrachten sind. Gerade dadurch wird dem deutschen Reiche der Charakter eines zusammengesetzten Staates aufgeprägt, welcher nicht bloss aus Provinzen oder Kommunalverbänden, sondern aus Staaten besteht.

### § 248.

#### 3) Gleichheit der Rechte und Pflichten der Einzelstaaten.

Die Gliederstaaten des Reiches haben als solche gleiche Rechte und Pflichten; sie nehmen vor allem durch das Organ des Bundesrathes an der Willensbildung der Reichsgewalt theil. Durch diese grundsätzliche Gleichberechtigung wird aber nicht ausgeschlossen, dass dabei auch der Verschiedenheit der thatsächlichen Macht- und Grössenverhältnisse der Einzelstaaten Rechnung getragen wird. So bei der Zumessung der Stimmberechtigung im Bundesrathe. Dagegen haben alle Einzelstaaten für sich und ihre Angehörigen in gleicher Weise Anspruch auf Erfüllung derjenigen staatlichen Funktionen, welche das Reich übernommen hat, so auf Vertretung dem Auslande gegenüber, auf Rechtsschutz nach aussen und innen, auf militärische Vertheidigung. Den gleichen Rechten stehen grundsätzlich gleiche Pflichten gegenüber. Sämmtliche Einzelstaaten sind der Reichsgewalt gleichmässig untergeordnet und derselben zu verfassungsmässigem Gehorsam verpflichtet. Der Reichsgewalt stehen zur Geltendmachung dieser Gehorsamspflichten gleichmässig auch Zwangsmittel zu Gebote. Nichterfüllung der Bundespflichten kann Bundesexekution herbeiführen, falls alle anderweitigen Mahnungen zur Erfüllung dieser Pflichten fruchtlos bleiben. Ebenso findet in Betreff der militärischen und finanziellen Pflichten eine gleiche Verpflichtung der Einzelstaaten statt, wobei die qualitativ

gleiche Verpflichtung, ebensowenig wie bei der Berechtigung, die quantitative Verschiedenheit der Leistungen nicht ausschliesst. Stellung der Kontingente und Leistung der Matrikularbeiträge müssen stets nach gleichem Maassstab auferlegt werden. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Sogen. Prägravationen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Von dieser grundsätzlichen Gleichberechtigung machen die sogen. Sonderrechte eine Ausnahme, welche nur einzelnen Bundesgliedern zukommen, nicht allen.

### § 249.

#### 4) Sonderrechte der Einzelstaaten<sup>1</sup>.

Wir bezeichnen diejenigen Rechte, welche nur einzelnen Bundesstaaten, nicht allen, im Verhältnisse zur Gesamtheit zukommen, mit dem Namen »der Sonderrechte«. Dieselben zerfallen in zwei Gattungen, die wir als positive und negative Sonderrechte bezeichnen können. Die ersteren bestehen darin, dass einzelnen Staaten ein über das Durchschnittsmaass hinausgehender Antheil an der Mitbestimmung des Reichswillens, eine weitergehende Bethheiligung am Reichsregiment eingeräumt ist, als den übrigen nach der allgemeinen Rechtsregel zusteht, während die negativen Sonderrechte darin bestehen, dass die Reichsgewalt, gewissen Einzelstaaten gegenüber, in der Ausübung ihrer Hoheitsrechte beschränkt ist, dass sie sich auf gewisse Gegenstände nicht erstreckt, welche den anderen Staaten gegenüber zur Zuständigkeit der Reichsgewalt gerechnet werden. Nur auf letztere Klasse passt, was Laband als Merkmal aller Sonderrechte angiebt, »dass sie auf Nichtanwendung der verfassungs- und gesetzmässigen Principien beruhen«. Zorn bezeichnet sie daher treffend auch als Ausnahmerechte, während man sie gewöhnlich Reservatrechte nennt. Die erste Klasse begründet dagegen keine Ausnahmerechte; sondern diese positiven Sonderrechte bilden vielmehr ein nothwendiges Glied im Organismus der Reichsverfassung, sie sind organischer Natur und nichts weniger als Anomalie, so z. B. das einzig dastehende Recht des Einzelstaates Preussen auf das Bundespräsidium, jetzt das Kaiserthum, welches das wichtigste Fundament des ganzen Reichsgebäudes ist.

<sup>1</sup> Laband, Staatsr. B. I S. 113 ff. G. Meyer, § 164 S. 419 ff. Zorn, § 5 S. 81 ff. Hänel, Die vertragmässigen Elemente. S. 207 ff. Laband, Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht. Annalen des deutschen Reiches 1874. S. 1487 ff. F. Löning, Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung. Annalen 1875. S. 337 ff.